

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in der Sitzung am 21.07.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Betreuenden Grundschule in Katzenfurt der Gemeinde Ehringshausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Betreuenden Grundschule Katzenfurt haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 9 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Betreuenden Grundschule Katzenfurt zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren ist abhängig vom gebuchten Modul. Dabei werden folgende Varianten angeboten:

An der Betreuenden Grundschule Katzenfurt:

Modul 1

Montag-Freitag von 7:00 Uhr - 8:00 Uhr und 11:30 Uhr - 13:30 Uhr, ohne Mittagsverpflegung
Monatsbeitrag 40,00 €, Geschwisterkind 20,00 €

Modul 2

Montag - Freitag von 7:00 Uhr - 8:00 Uhr und 11:30 Uhr - 16:30 Uhr, mit Mittagsverpflegung
Monatsbeitrag 80,00 €, Geschwisterkind 40,00 € *)

Modul 3

Montag - Freitag von 11:30 Uhr - 16:30 Uhr, mit Mittagsverpflegung
Monatsbeitrag 60,00 €, Geschwisterkind 20,00 € *)

*) bei den Modulen 2 und 3 ist die Essensbuchung verpflichtend (§ 5 Abs. 1 Satz 4 der Benutzungsordnung).

Mittagsbetreuungen ab 11.30 Uhr können einzeln hinzugebucht werden. Pro Mittagsbetreuung ist dafür ein Essenstaler im Wert von 3,50 € abzugeben.

Bei verspäteter Abholung wird je angefangener Viertelstunde eine Zusatzgebühr von 5,00 € je Kind fällig, wobei eine verspätete Abholung pro Schuljahr kostenfrei bleibt.

Die Gebühr für die Sommerferienbetreuung beträgt bei **)

dreiwöchige Betreuung (7:30 Uhr - 13:30 Uhr)	100,00 €
dreiwöchige Betreuung (7:30 Uhr - 16:30 Uhr)	150,00 €
einzelne Wochen (7:30 Uhr - 13:30 Uhr) pro Woche	50,00 €
einzelne Wochen (7:30 Uhr - 16:30 Uhr) pro Woche	70,00 €

Die Gebühr gilt für das erste Kind, das zweite sowie jedes weitere Kind zahlen die Hälfte.

Die Gebühr für die Ferienbetreuung in den Oster- und Herbstferien beträgt 50,00 Euro pro Ferienwoche, für das Geschwisterkind 25,00 Euro.

§ 2 a

Für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 werden wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus die Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

§ 2 b

Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der betreuenden Grundschule an drei oder weniger Tagen im Monat in Anspruch, für die aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für die eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

§ 3 Essensabrechnung

Für die Inanspruchnahme des Essensangebotes (§ 5 Benutzungsordnung) wird eine Essensgebühr fällig.

Die Gebühr für das Mittagessen wird vom Gemeindevorstand nach Maßgabe der tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt.

Bei einer verspäteten Abmeldung (§ 5 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Betreuenden Grundschule Katzenfurt) ist die Essensgebühr ebenfalls zu entrichten.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt und erlischt nur durch Abmeldung, Ausschluss oder Verlassen der Schule. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuenden Grundschule fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Bei Buchung eines kompletten Schuljahres sind insgesamt elf Monate gebührenpflichtig. Die Gebühr ist dann für die Monate August bis Juni zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen oder wird von der Gemeindekasse abgebucht.
- (4) Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Betreuenden Grundschule (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuende Grundschule über einen Zeitraum von einem vollen Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden vollen Kalendermonate.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.


§ 6 In-Kraft-Treten

.....

Die Ursprungssatzung trat am 01. Januar 2017 in Kraft... Die Änderungssatzung nach der jeweiligen Veröffentlichung bzw. nach beschlossenem Datum.

Ehringshausen, den 06.12.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen


Mock
Bürgermeister

***) Die Regelungen betreffen den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 05.12.2013.*

In diese Lesefassung sind eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 30.06.2016*
- 2. Änderungssatzung vom 19.06.2020*
- 3. Änderungssatzung vom 28.08.2020*
- 4. Änderungssatzung vom 05.03.2021*
- 5. Änderungssatzung vom 22.07.2022*